

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.**:

	<i>Beim Registergericht hinterlegte Version vom 06.03.1998, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden Robert Loschek und vom 2. Vorsitzenden Adolf Lauer</i>		<i>Überarbeitete Satzungsfassung „07.08.2017“</i>
	Satzung des Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.		Satzung des Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.
§ 1	Name und Sitz des Vereins	§ 1	Name und Sitz des Vereins
	Der am 26.04.1961 wieder gegründete Schützenverein führt den Namen: "Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und hat den Sitz in Reinheim	(1)	Der am 26.04.1961 wieder gegründete Schützenverein führt den Namen: "Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V." Im weiteren Verlauf der Satzung als Verein (Körperschaft) bezeichnet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und hat seinen Sitz in Reinheim.
		(2)	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
		(3)	Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
§ 2	Zweck des Vereins	§ 2	Zweck des Vereins
1.	Der Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V. Sitz Reinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar vor allem durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Neben der Ausübung des Sportes steht die Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens.	(1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
		(2)	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung. Neben der Ausübung des Sportes steht die Pflege der Schützentradition.
2.	Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(3)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

3.	Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die denn Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4)	((§2-Abs.4 überführt in einen neuen §3-Abs.1))
		§ 3	Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale
		(1)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
		(2)	Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
		(3)	Eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
		(4)	Übungsleitern kann eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils geltenden sozialabgaben- und steuerfreien Höchstgrenzen im Rahmen der Übungsleiterzuschale gewährt werden.
		(5)	Der Anspruch muss bis spätestens 01.03. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, ist der Anspruch verwirkt.
§ 3	Geschäftsjahr	§ 4	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4	Mitgliedschaft	§ 5	Mitgliedschaft
		(1)	Mitglied kann jede natürliche Person werden.
1.	Der Verein hat: 1. Aktive Mitglieder über 18 Jahren 2. Jugendliche Mitglieder unter 18 J 3. Passive Mitglieder 4. Ehrenmitglieder	(2)	Der Verein hat: 1. Aktive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr 2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 3. Passive Mitglieder 4. Ehrenmitglieder
2.	Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung, eine Abbuchungserlaubnis bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten	(3)	Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung, eine Abbuchungserlaubnis und bei Minderjährigen die Einverständniserklärung einer

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

	Personen und eine Aufnahmegebühr erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.		erziehungsberechtigten Person erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss .
3.	Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.	(4)	Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4.	Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonderen Verdiensten erworben haben, können der Mitgliederversammlung, vorgeschlagen werden und dann zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn diese, die vom Ausschuß festgesetzten Kriterien für eine Ehrenmitgliedschaft erfüllen.	(5)	Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und dann zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
1.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.	(1)	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2.	Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.		((Verschoben in „§7- Abs. 3.“))
3.	Das gleiche gilt, wen die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.		((Verschoben in „§7-Abs. 3.“))
		(2)	Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
4.	Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.	(3)	Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft
1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod Austritt oder Ausschluß.	(1)	Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss .
2.	Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals nach vorheriger schriftlicher Kündigung an den Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Im Falle des Austritts aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr voll zu entrichten.	(2)	Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals nach vorheriger schriftlicher Kündigung an den Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Im Falle des Austritts aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr voll zu entrichten.
		(3)	Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können durch Beschluss des

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

			Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
		(4)	Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlen, können ebenfalls durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3.	Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Abs. 2 und 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.		
4.	Das Ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.	(5)	Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5.	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung.	(6)	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung.
§ 7	Beiträge der Mitglieder	§ 8	Beiträge der Mitglieder
1.	Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag. Der Betrag wird in einer Summe, im 1.Quartal abgebucht.	(1)	Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag , der jeweils im 1. Quartal abgebucht wird .
2.	Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr können in jeder Hauptversammlung neu festgelegt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Höhe der Beiträge.	(2)	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und bei Neumitgliedern die Entrichtung einer Aufnahmegebühr sowie die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und der Mitgliederkreis, der Arbeitsstunden zu leisten hat, können durch den Vereinsausschuss neu festgelegt werden. Die einfache Mehrheit im Vereinsausschuss entscheidet.
3.	Die erste Beitragszahlung hat nach Aufnahme in den Verein im darauffolgenden Monat zu erfolgen.	(3)	Die erste Beitragszahlung hat nach Aufnahme in den Verein im darauf folgenden Monat zu erfolgen.
4.	Die nicht geleisteten Arbeitsstunden, die vom Ausschuß festgelegt werden, werden im 1.Quartal des darauffolgenden Jahres abgebucht, bei Rückbuchung oder Nichtbezahlung verliert das Mitglied seine aktive Mitgliedschaft.	(4)	Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ausgleichsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Vereinsausschuss festgelegt und jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres abgebucht.
§ 8	Waffenerwerbscheine		((§8 alt ersatzlos gestrichen, da diese Befugnis nicht mehr in der Verantwortung der Vereine liegt.))
1.	Die Bescheinigungen über das Bedürfnis und den Nachweis der Sachkunde zur Vorlage bei der Kreisbehörde zwecks Erhalt eines Waffenerwerbscheines stellt der Verein aus. Es können nur Waffen beantragt werden, die in der Sportordnung des DSB genannt werden.		
2.	Diese Bescheinigung kann nur der erhalten, wer die gesetzlichen Vorgaben		

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

	erfüllt.		
3.	Die Bescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn ein Beschluß in einer Vorstandssitzung zustande kommt.		
		§ 9	Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen
		(1)	Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
		(2)	Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Geheim muss gewählt oder abgestimmt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
		(3)	Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
		(4)	Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
		(5)	Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
		§ 10	Organe des Vereins
		(1)	Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. der Vereinsausschuss, 3. die Mitgliederversammlung.
		(2)	Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
		(3)	((Überführt in einen neuen §3-Abs.2 bis 5))
§ 9	Leitung und Verwaltung	§ 11	Leitung und Verwaltung
1.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzender/e) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender/e)	(1)	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. Dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzender/e) 2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender/e)
2.	Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(2)	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

§ 10 Der Ausschuß	§ 12 Der Vereinsausschuss
<p>1. Der Ausschuß besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftführer/in 2. Rechner/in 3. Geschäftsführer/in 4. Jugendleiter/in 5. Sportleiter/in 6. Frauenbeauftragte 7. Beisitzer/innen nach Bedarf. 	<p>(1) Der Vereinsausschuss besteht neben dem Vorstand aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftführer/in 2. Rechner/in 3. Geschäftsführer/in Wirtschaftsbetrieb 4. Jugendleiter/in 5. Sportleiter/in 6. Gleichstellungsbeauftragte/er 7. Beisitzer/innen nach Bedarf.
<p>2. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.</p>
	<p>(3) Die Einberufung des Vereinsausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorsitzenden.</p>
<p>3. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigungen bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(4) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist.</p>
	<p>(5) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.</p>
<p>4. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer/in vertreten.</p>	<p>(6) Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vereinsausschuss berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer/in vertreten.</p>
<p>§ 11 Kassenprüfer</p>	<p>§ 13 Kassenprüfer</p>

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

	Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens vor dem jährlichen Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.		Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
§ 12	Organe		((§12 alt wurde verschoben in §10-Abs.2))
	Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.		
§ 13	Die Hauptversammlung	§ 14	Mitgliederversammlung
		(1)	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
1.	Die jährliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung hierzu muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.	(2)	Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, durch Aushang im Verein oder durch ein anderes öffentliches Medium unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2.	Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:	(3)	Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Stimmliste 2. Bericht des/r 1. Vorsitzenden 3. Bericht des/r Schriftführers/in 4. Bericht des/r Geschäftsführers/in 5. Bericht des/r Rechners/in 6. Bericht der Kassenprüfer/innen 7. Bericht des/r Sportleiter/in 8. Bericht der Frauenbeauftragten 9. Entlastung des Vorstandes und Ausschusses 10. Wahl des Vorstandes und Ausschusses 11. Anträge 12. Verschiedenes 		<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Stimmliste 2. Bericht des/r 1. Vorsitzenden 3. Bericht des/r Schriftführers/in 4. Bericht des/r Geschäftsführers/in Wirtschaftsdienst 5. Bericht des/r Rechners/in 6. Bericht der Kassenprüfer/innen 7. Bericht des/r Sportleiter/in 8. Bericht des/r Jugendleiter/in 9. Bericht des/r Gleichstellungsbeauftragten 10. Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses 11. Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses 12. Anträge 13. Verschiedenes
3.	Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.	(4)	Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
4.	Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.	(5)	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig . Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

5.	Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.		
6.	Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.	(6)	Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit einer Teilnehmerliste zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
§ 14	Außerordentlich Hauptversammlung	§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung
1.	Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb einer Woche einberufen.	(1)	Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 14-Abs. 2 einberufen.
2.	Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.	(2)	Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3	Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.	(3)	Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung .
§ 15	Satzung	§ 16	Satzung
1.	Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:		Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
2.	Änderung der Satzung. Die Änderung ist dem Registergericht zu melden. Wird durch die Änderung eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.		1. Änderung der Satzung. Die Änderung ist dem Registergericht zu melden. Wird durch die Änderung eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3.	Ausschluß eines Mitgliedes.		
4.	Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich bereit erklären, ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.		2. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich bereit erklären, ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
§ 16	Auflösung oder Aufhebung	§ 17	Auflösung
	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleistete Sacheinlage übersteigt, an die Stadt Reinheim die es		Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Synoptische Darstellung der Überarbeitung der Vereinssatzung des **Schützenverein Waldeslust 1919 Spachbrücken e.V.:**

	unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.		
	Spachbrücken, den 6.03.1998		Spachbrücken, den tt.mm.jjjj
	Robert Loschek (1. Vorsitzender)	Adolf Lauer (2. Vorsitzender)	Michael Keller (1. Vorsitzender)
			Günther Krug (2. Vorsitzender)